

Die nicht einvernehmlich hergestellten sexualisierten Deepfakes

Zur Reichweite der Rechtslage de lege lata und zu den aktuellen Reformbestrebungen

Von Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafe, stud. iur. Anton Jansen, Tübingen*

Die strafrechtliche Behandlung nicht einvernehmlich hergestellter sexualisierter Deepfakes ist Gegenstand aktueller Reformbestrebungen. Der Beitrag untersucht zunächst die Reichweite der geltenden Rechtslage und zeigt auf, dass die Herstellung entsprechender Inhalte bislang nur unzureichend strafrechtlich erfasst wird. Anschließend werden die aktuellen Gesetzesentwürfe analysiert, die das bestehende Schutzdefizit auf unterschiedliche Schutzkonzeptionen zurückführen. Dabei wird dargelegt, dass die sexuelle Selbstbestimmung zwar einen wesentlichen Anknüpfungspunkt bildet, die Besonderheiten KI-generierter Inhalte jedoch darüber hinaus die Anerkennung einer digitalen Identitätsintegrität als eigenständiges Schutzinteresse nahelegen. Auf dieser Grundlage wird die Strafbarkeit des Herstellungsakts als eigenständiger Unrechtskern hergeleitet. Abschließend wird gezeigt, dass die Anknüpfung an den Pornographiebegriff zur Erfassung sexualisierter Deepfakes ungeeignet ist und eine systematisch kohärente Neuordnung des strafrechtlichen Umgangs mit entsprechenden Darstellungen erfordert.

I. Problemaufriss

Im März 2026 berichtete das Nachrichtenmagazin Der Spiegel¹ über einen Fall, der die Herausforderungen verdeutlicht, die digitale Manipulationen an das Strafrecht stellen. Dem Bericht zufolge hatte der vormalige Ehemann von Collien Fernandes, Christian Ulmen, über Jahre hinweg unter ihrem Namen Profile in sozialen Netzwerken erstellt, über die er mit Männern kommunizierte und pornografisches Material versandte, das den Eindruck erwecken sollte, es zeige seine damalige Ehefrau. Er soll damit den Eindruck erweckt haben, Collien Fernandes führe mit den kontaktierten Männern eine sexuelle oder teilweise auch romantische, digitale Beziehung. Er selbst bestreitet diese Vorwürfe, während Fernandes dieses Verhalten als eine Form „virtueller Vergewaltigung“ bezeichnete.² Nachdem sich die spanischen Behörden für unzuständig erklärt hatten, rückt die Frage in den Mittelpunkt der öffentlichen Debatte, inwieweit diese Handlungen nach deutschem Recht strafbar wären und falls nein, wo der Gesetzgeber nachzubessern habe. Politisch wurde das Thema kurzfristig stark diskutiert: So gingen etwa am 22. März 2026 in Berlin tausende Menschen auf die Straße, um auf die Gefahren digitaler sexualisierter Gewalt aufmerksam zu machen.³

* Die Autorin ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen. Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft im achten Semester an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

¹ Eberle u.a., Der Spiegel v. 21.3.2026, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/collien-fernandes-erstattet-anzeige-gegen-ex-mann-christian-ulmen-a-6abfb991-1665-4469-9c8e-3cc5a2cb4f29>.

Alle Links wurden zuletzt abgerufen am 18.8.2026.

² Eberle u.a. (Fn. 1).

³ Deutschlandfunk v. 22.3.2026, abrufbar unter

Der Ruf nach dem Strafrecht ist im Kontext sexualisierter Übergriffe wenig neu, vorschnelle Reaktionen auf öffentliche Empörungen mit dem eigentlich vom ultima-ratio-Gedanken getragenen Strafrecht durch den Gesetzgeber schon fast zur Regel geworden.⁴ Die Debatte um den Fall Ulmen hat Anlass dazu gegeben, einen Entwurf zur Reform des § 184k StGB und zur Schaffung eines § 201b StGB vorzulegen,⁵ der das Phänomen Deepfakes umfänglich strafrechtlich erfassen soll. Der zeitliche Bezug ist zwar eindeutig, ob es sich im Fall Ulmen aber tatsächlich um Deepfakes gehandelt haben soll, wird medial uneindeutig beantwortet.

Obschon der Entwurf unstreitig auf der öffentlichen Debatte beruht, steht der Fall exemplarisch für ein Phänomen, das durch den rasanten Fortschritt künstlicher Intelligenz erheblich an Bedeutung gewonnen hat, sodass eine vorschnelle Einordnung entsprechender Gesetzesentwürfe als Symbolstrafrecht nicht angezeigt ist. Im Folgenden sollen daher Strafbarkeitslücken in Bezug auf nicht einvernehmlich hergestellte sexualisierte Deepfakes aufgezeigt und entsprechend der Bedarf nach neuen strafrechtlichen Regelungen untersucht werden sowie die bisher bestehenden Gesetzesvorschläge auf ihre Eignung zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung des Opfers hin überprüft werden.

II. Untersuchungsgegenstand und -notwendigkeit

Bisher hat sich das Schrifttum überwiegend⁶ mit Deepfakes im Allgemeinen befasst. Nicht nur die aktuelle Debatte, sondern auch der strafrechtliche Umgang mit bildbasierten sexualisierten Angriffen, die keine Deepfakes darstellen (etwa sog. Revenge Porn, das Fotografieren in der Sauna oder das Fotografieren des unbedeckten Gesäßes), haben aber aufgezeigt, dass insbesondere die verschiedenen Schutzrichtungen

<https://www.deutschlandfunk.de/tausende-menschen-demonstrieren-gegen-digitale-sexuelle-gewalt-in-berlin-100.html>.

⁴ Ähnliches war zu beobachten etwa nach der sog. Kölner Silvesternacht 2016 (BT-Drs. 18/9097, S. 3 „neues und gewichtiges Phänomen“), die in der Schaffung des § 184j StGB mündete (BGBl. I 2016, S. 2460), die Entdeckung sog. kindlicher Sexpuppen bei Internethändler (BT-Drs. 19/23707, S. 42; zu den Beweggründen siehe auch BT-Pl.-Prot. 19/218, 27496 A), die zur sehr kurzfristigen Einführung des § 184l StGB führte (BGBl. I 2021, S. 1810) und die Strafbarkeit von Upskirting und Downblousing (§ 184k StGB, BGBl. I 2020, S. 2075) als Reaktion auf entsprechende Medienberichte, aber auch die Forderung nach der Erweiterung des Mordtatbestands mit Blick auf sog. Femizide, um nur einige wenige Beispiele zu nennen. (BT-Drs. 19/20668, S. 15).

⁵ BMJV, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt (Bearb.-Stand: 16.4.2026).

⁶ Vgl. Härtlein, KriPoZ 2025, 387; Völzmann, ZUM 2025, 493; F. Zimmermann, ZRP 2026, 17.

(namentlich das Recht am eigenen Bild und die sexuelle Selbstbestimmung) der bestehenden Normen (etwa §§ 201a, 184, 184c StGB) häufig nicht mit dem tatsächlich betroffenen Rechtsgut harmonieren. Deswegen wird im Folgenden der Fokus auf sexualisierte Deepfakes mit erwachsenen Personen gelegt.⁷

Die Untersuchungsnotwendigkeit ergibt sich nicht nur aus der dem Fall Ulmen nachfolgenden politischen Debatte, sondern auch aus ersten empirischen Ergebnissen. Eine Studie beleuchtet, dass 98 % aller online auffindbaren Deepfake-Videos explizit pornografisch sind bzw. sexuelle Akte zum Inhalt haben.⁸ Hervorzuheben ist zudem, dass 99 % der dargestellten Personen Frauen sind.⁹ Die Herstellung ist auch für den Laien recht einfach: Moderne KI-Systeme sind mittlerweile in der Lage, nicht nur bestehende Inhalte zu analysieren oder zusammenzustellen, sondern auch eigenständig täuschend echte Bilder und Videos zu generieren. Diese sog. Deepfakes entstehen bereits durch die Einspeisung wenigen Bild- oder Videomaterials einer Person in ein entsprechendes KI-System und die Vorgabe eines sog. Prompts (also einer textlichen Anweisung an das System), wodurch bestehende audiovisuelle Inhalte so manipuliert werden können, dass die betroffene Person scheinbar Handlungen vornimmt, die tatsächlich nie stattgefunden haben.¹⁰ Die sog. KI-Verordnung definiert Deepfakes als einen durch KI erzeugter oder manipulierter Bild-, Audio- oder Videoinhalt, der existierende Personen, Objekte, Orte, Entitäten oder Ereignisse ähnelt und einer Person fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde, Art. 3 Nr. 60 Verordnung (EU) 2024/1689.¹¹

Auf diese Weise lassen sich auch sexualisierte Darstellungen oder Nacktheit generieren, ohne dass die betroffene Person jemals an einer solchen Aufnahme beteiligt war. Dabei ermöglicht etwa jedes dritte Deepfake-Tool die Erstellung

pornografischer Inhalte,¹² viele davon sind zudem problemlos (und teilweise kostenlos) über gängige Suchmaschinen zugänglich. Diese Risiken sind schon länger bekannt: Die Innenministerkonferenz hat bereits 2024 die bisher nicht ausreichenden Regulierungsbemühungen betont¹³ und auch im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien zum Ziel gesetzt, Strafbarkeitslücken in Bezug auf Deepfakes zu schließen.¹⁴

III. Zur Reichweite der Rechtslage de lege lata

§ 201a StGB stellt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen unter Strafe. Schutzgut ist hier das Recht am eigenen Bild.¹⁵ Tatbestandsvoraussetzungen des § 201a Abs. 1 StGB sind unter anderem das „unbefugte Herstellen“ sowie das Vorliegen einer „Bildaufnahme“. Bereits zweifelhaft ist, ob rein künstlich erzeugtes Material überhaupt als Bildaufnahme im Sinne der Vorschrift qualifiziert werden kann.¹⁶ Unabhängig davon erfasst das Tatbestandsmerkmal des „unbefugten Herstellens“ jedenfalls nicht die Herstellung eines Deepfakes¹⁷, da hierfür gerade keine Aufnahme der betroffenen Person gefertigt wird bzw. die nachgelagerte Bearbeitung nicht von der Norm umfasst ist.¹⁸ § 201a Abs. 2 StGB erfasst zwar währenddessen auch Abbildungen von Teilen einer Person sowie Fotomontagen.¹⁹ Strafbar ist insoweit jedoch lediglich die Zugänglichmachung solcher Inhalte an Dritte.²⁰ Die bloße Herstellung eines pornografischen Deepfakes ist somit grundsätzlich nicht von § 201a StGB erfasst, weder von Abs. 1 noch von Abs. 2.²¹

Auch eine Strafbarkeit wegen Ehrdelikten nach §§ 185 ff. StGB scheidet aus, da die Kundgabe der ehrverletzenden

⁷ Weitgehende Einigkeit herrscht darüber, dass Kinder und Jugendliche bereits über §§ 184b und 184c StGB ausreichend geschützt sind. §§ 184b, 184c StGB erfassen auch fiktive oder wirklichkeitsnahe Darstellungen von Minderjährigen, d. h. solche, die für einen objektiven Betrachter den Eindruck eines realen Kindes vermitteln, vgl. *Schmidt*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2025, § 184b Rn. 3, § 184c Rn. 4; *Block*, Deepfakes und Recht, 2023, S. 25.

⁸ *Security Hero*, State of Deepfakes, 2023; dazu auch *Schmidt*, NSW 2026, 126 (134 f.) m.w.N.

⁹ *Security Hero* (Fn. 8).

¹⁰ *Ladwig*, Deepfakes: Technische Hintergründe und Trends, Bundeszentrale für politische Bildung v. 5.12.2024; vgl. auch *Block* (Fn. 7), S. 13 f.

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.6.2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. EU 2024 Nr. L 2024/1689 v. 12.7.2024.

¹² *Security Hero* (Fn. 8).

¹³ Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK), Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 221. Sitzung v. 19.–21.6.2024 in Potsdam, TOP 31: Bekämpfung bilderbasierter Gewalt in Form von Deepfakes, S. 30, spricht explizit von bisher nicht ausreichenden Regulierungsbemühungen bzgl. der Herstellung von Deepfakes.

¹⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Verantwortung für Deutschland, 5.5.2025, Z. 2880 f.

¹⁵ *Kargl*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Saliger (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 6. Aufl. 2023, § 201a Rn. 7 f m. w. N.

¹⁶ *Kumkar/Rapp*, ZfDR 2022, 199 (209).

¹⁷ *Lantwin*, MMR 2020, 78 (79); *Schmidt*, ZfStw 3/2026, 196 (198).

¹⁸ *Graf*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 201a Rn. 33.

¹⁹ *Anstötz*, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 201a Rn. 5.

²⁰ *Lantwin*, MMR 2020, 78 (79).

²¹ *Porsche*, Deepfakes, 2026, S. 240; *Kumkar/Rapp*, ZfDR 2022, 199 (208).

Äußerung gegenüber einem Dritten oder der Öffentlichkeit²² bei der bloßen Herstellung eines Deepfakes, ohne dass ein Dritter hiervon Kenntnis erlangt, fehlt.²³

Der Schutz des Kunsturhebergesetzes, das wiederum dem Schutz des Rechts am eigenen Bild dient, greift auch dann, wenn nicht der „wirkliche“ Körper einer Person, sondern lediglich ihr Bildnis betroffen ist.²⁴ Gleichwohl stellt § 33 KUG in Verbindung mit §§ 22, 23 KUG lediglich das Verbreiten oder öffentliche Zurschaustellen eines Bildnisses unter Strafe.²⁵ Die bloße Herstellung eines entsprechenden Inhalts wird somit auch nicht nach § 33 KUG erfasst.

Im Ergebnis schützt das Strafrecht aktuell zwar die Verbreitung von sexualisierten Deepfakes, allerdings stets nur unter dem Gesichtspunkt des Rechts am eigenen Bild. Die von Opfern häufig adressierte Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung wird dabei genauso wenig berücksichtigt wie das Herstellen des Deepfakes selbst.

IV. Optionen zur Regelung sexualisierter Deepfakes de lege ferenda

1. Unionsrechtlicher Rahmen

Die Richtlinie (EU) 2024/1385²⁶ verpflichtet die Mitgliedstaaten, die nicht einvernehmliche Erstellung und Verbreitung von Deepfakes strafrechtlich zu erfassen (Art. 5 Abs. 1 lit. b RL). Die Umsetzungsfrist läuft bis Juni 2027.²⁷ Erwägungsgrund 19 stellt klar, dass die Strafbarkeit nicht bereits bei der bloßen Herstellung ansetzen muss, sondern die spätere öffentliche Zugänglichmachung mittels Informations- und Kommunikationstechnologien voraussetzt. Damit legt die Richtlinie keine zwingende Pflicht zur Kriminalisierung eines isolierten Herstellungsvorgangs fest, eröffnet dem nationalen Gesetzgeber jedoch Gestaltungsspielräume im Rahmen der Grundrechte (Art. 5 Abs. 2 RL).²⁸ Das Unionsrecht steht mithin der Schaffung einer strafrechtlichen Regelung nicht entgegen.²⁹

2. Zu den Beweggründen einer Gesetzesänderung

a) Gesetzesentwurf des Bundesrates (BR-Drs. 21/1383)

Der Bundesratsentwurf beruht auf der Überlegung, dass Deepfakes eine qualitativ neue Gefährdungslage schaffen und

hebt dabei die technische Niederschwelligkeit, hohe Authentizität und enorme Verbreitungsgeschwindigkeit hervor.³⁰ Anschließend wird der Unrechtskern als eine spezifische Persönlichkeitsverletzung beschrieben, nämlich die künstlich erzeugte, aber scheinbar authentische Wirklichkeit, in die Betroffene ohne ihre Zustimmung hineingestellt werden.³¹ Daraus leitet der Entwurf ab, dass bestehende Normen das Phänomen nur in Teilaspekten erfassen und es nicht in seinem Unrechtskern abbilden.³² Die zentrale Strafbarkeitslücke wird damit begründet, dass es an einer strafrechtlichen Norm fehle, die gerade diese spezifische Form der digitalen Fiktionalisierung der Person als eigenständigen Angriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht erfasst.³³

b) Gesetzesentwurf Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 21/4949)

Dieser Entwurf setzt zunächst bei einer tatsächlichen Problemverschärfung an, indem er auf wachsende strafrechtliche und gesellschaftliche Gefahren unbefugter sexualbezogener Bildaufnahmen verweist und exemplarische Fallgruppen wie heimliches Filmen im öffentlichen Raum, Saunabilder oder KI-generierte sexualisierte Deepfakes nennt.³⁴ Dadurch wird ein anderer Schutzbedarf als im vorangegangenen Entwurf genannt. Nicht allein die fehlende strafrechtliche Erfassung einzelner Verhaltensweisen, sondern ein weitergehender Schutz der sexuellen Selbstbestimmung bildet den Ausgangspunkt der Reformüberlegungen.³⁵ Die strafrechtliche Erfassung erfolge durch mehrere, voneinander isolierter Tatbestände, die weder konzeptionell aufeinander abgestimmt sind noch auf einen einheitlichen Schutzgedanken ausgerichtet sind.³⁶ Bereits diese Formulierung zeigt, dass der Entwurf die Lücke als strukturellen Mangel des Normengefüges versteht.

Vertieft wird diese Einschätzung durch eine detaillierte Kritik an den bestehenden Anknüpfungspunkten: Die geltenden Vorschriften seien teils auf pornographische Inhalte, teils auf bestimmte Körperzonen, teils auf höchstpersönliche Lebensbereiche oder die Erkennbarkeit der Person beschränkt.³⁷ Damit blieben zahlreiche sexualisierte Aufnahmen außerhalb des Schutzbereichs der sexuellen Selbstbestimmung, was der Entwurf nunmehr ausdrücklich korrigieren will.³⁸

c) Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Der Referentenentwurf stellt den Begriff der digitalen Gewalt in den Vordergrund und verortet die vorgeschlagenen Deep-

²² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafrecht, 31. Aufl. 2025, § 185 Rn. 3; ausführlich Erdogan, MMR 2024, 379 (381).

²³ Eisele/Duman, ZfStw 1/2025, 69 (73 f.).

²⁴ Lennarz, NJW 2023, 3543 (3544); ausführlich: Lantwin, MMR 2020, 78 (79).

²⁵ Lennarz, NJW 2023, 3543 (3544).

²⁶ Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.5.2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, ABl. EU 2024 Nr. L 2024/1385 v. 24.5.2024.

²⁷ Dazu Elsner/Meinen/Rückert, KriPoZ 2025, 269 (275).

²⁸ F. Zimmermann, ZRP 2026, 17 (19).

²⁹ Elsner/Meinen/Rückert, KriPoZ 2025, 269 (275); Eisele/Duman, ZfStw 1/2025, 69 (78); abweichend Härtlein, KriPoZ 2025, 387 (394).

³⁰ „[...] nie zuvor war es derart einfach, qualitativ hochwertige Fälschungen von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen zu erstellen“ BR-Drs. 21/1383, S. 9.

³¹ BR-Drs. 21/1383, S. 13.

³² BR-Drs. 21/1383, S. 12.

³³ BR-Drs. 21/1383, S. 13 f.

³⁴ BT-Drs. 21/4949, S. 1.

³⁵ BT-Drs. 21/4949, S. 2.

³⁶ BT-Drs. 21/4949, S. 8.

³⁷ BT-Drs. 21/4949, S. 8.

³⁸ „[...] stellt den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung konsequent in den Mittelpunkt [...]“ BT-Drs. 21/4949, S. 9.

fake-Regelungen innerhalb eines umfassenden rechtsübergreifenden Schutzkonzepts.³⁹ Ausgangspunkt ist die Annahme, dass digitale Kommunikationsräume neuartige Formen der Persönlichkeits- und Rechtsgutsverletzung ermöglichen, denen das geltende Recht bislang nur unzureichend begegnet.⁴⁰ Die Regelungslücke hinsichtlich Deepfakes erscheint damit nicht isoliert als Reaktion auf ein Einzelphänomen, sondern als Bestandteil einer strafrechtlichen Effektivierung zur Schließung bestehender Strafbarkeitslücken im Phänomenbereich digitaler Gewalt.⁴¹

Im strafrechtlichen Einzelzugriff konkretisiert der Entwurf dieses Defizit insbesondere für den Bereich bilderbasierter sexualisierter Gewalt und des persönlichkeitsverletzenden Einsatzes von Deepfakes.⁴² Zwar verweist das BMJV auf eine Vielzahl bereits bestehender Vorschriften des Kern- und Nebenstrafrechts, bewertet deren Zusammenspiel jedoch als lückenhaft und unsystematisch.⁴³ Die vorhandenen Delikte erfassen lediglich einzelne Erscheinungsformen, knüpfen an unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen und ließen neuartige digitale Manipulationsformen in wesentlichen Konstellationen straflos oder nur unzureichend sanktioniert.⁴⁴ Anders als der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen versteht das BMJV dieses Schutzdefizit jedoch nicht primär als Mangel im Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, sondern hauptsächlich als Anpassungsbedarf eines zersplitterten strafrechtlichen Persönlichkeits- und Bildnisschutzes.

d) Zwischenergebnis

Die Entwürfe gehen zwar übereinstimmend davon aus, dass der geltende Normbestand den strafrechtlichen Umgang insbesondere mit sexualisierten Deepfakes nicht abschließend gewährleistet. Die angenommene Regelungslücke wird jedoch unterschiedlich begründet. Die angenommene Strafnotwendigkeit stützt sich je nach Entwurf entweder auf den neuartigen Unrechtskern des Deepfakes, auf die fehlende Kohärenz bestehender Sexualdelikte oder auf die digitale Anschlussfähigkeit des geltenden Normbestands.

3. Reformbestrebungen im Einzelnen

a) Einführung eines § 201b StGB

In der vergangenen Legislaturperiode brachte der Bundesrat einen Vorschlag zur Einführung eines § 201b StGB ein.⁴⁵ Zielrichtung des Entwurfs war dabei Persönlichkeitsverletzungen durch digital manipulierte Medieninhalte, vor allem Deepfakes, unter Strafe zu stellen.⁴⁶ Gegenstand waren generelle Persönlichkeitsverletzungen, nicht nur sexualisierte Deepfakes. Es sollten also nicht nur sexualisierte Deepfakes, son-

dern digital manipulierte Medieninhalte allgemein strafrechtlich erfasst werden.⁴⁷ Tatobjekt soll ein mit computertechnischen Mitteln hergestellter oder veränderter Medieninhalt sein, der den Anschein einer wirklichkeitstreuen Darstellung der Person enthält.⁴⁸ Der Grundtatbestand des Absatzes 1 sollte dabei das unbefugte Herstellen oder Verbreiten manipulierter Medieninhalte unter Strafe stellen, die geeignet sind, einer Person einen erheblichen Nachteil zuzufügen oder sie in der öffentlichen Wahrnehmung erheblich zu beeinträchtigen.⁴⁹ Absatz 2 sah demgegenüber eine Qualifikation für Fälle vor, in denen der manipulierte Medieninhalt eine Person in sexualisierter Weise darstellt.⁵⁰ Als Strafandrohung wurde Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei, bei öffentlicher Verbreitung bis zu fünf Jahren vorgeschlagen.⁵¹

Der Entwurf stieß in der Literatur auf ein gemischtes Echo.⁵² Teilweise wurde die Schaffung eines eigenständigen Tatbestands begrüßt, weil in KI-generierten sexualisierten Deepfakes ein neuartiger Persönlichkeitseingriff gesehen wird, dessen Unrechtsgehalt gerade in der künstlichen Herstellung einer täuschend authentischen, tatsächlich aber fiktiven Intimdarstellung liegt.⁵³ Ein selbstständiger Straftatbestand, wie § 201b StGB-E, könne diesem spezifischen Manipulationsunrecht Rechnung tragen.⁵⁴ Eingewendet wurde indes, dass die weite tatbestandliche Konzeption des § 201b StGB-E die Vorschrift faktisch zu einem Auffangtatbestand für digital manipulierte Medieninhalte werden lasse.⁵⁵ Die Norm erfasse damit nicht nur spezifisch schwerwiegende Deepfake-Konstellationen, sondern drohe aufgrund ihrer offenen Formulierung einen kaum abgrenzbaren Bereich digitaler Persönlichkeitsverletzungen zu erfassen und damit nicht lediglich punktuelle Strafbarkeitslücken zu schließen, sondern die strafrechtliche Erfassung digitaler Bildbearbeitung erheblich auszuweiten.⁵⁶ Der Entwurf fiel der Diskontinuität zum Opfer.⁵⁷ In der neuen Wahlperiode wurde das Regelungsvorhaben jedoch erneut aufgegriffen und am vorherigen Gesetzesantrag in unveränderter Form festgehalten.⁵⁸

Damit blieb die bereits geäußerte Kritik jedoch unberücksichtigt und insbesondere eine vertiefte Auseinandersetzung

³⁹ BMJV (Fn. 5), S. 1.

⁴⁰ BMJV (Fn. 5), S. 1.

⁴¹ BMJV (Fn. 5), S. 1.

⁴² BMJV (Fn. 5), S. 19.

⁴³ BMJV (Fn. 5), S. 22 f.

⁴⁴ BMJV (Fn. 5), S. 23.

⁴⁵ BMJV (Fn. 5), S. 23.

⁴⁶ BR-Drs. 222/24.

⁴⁷ BR-Drs. 222/24, S. 3.

⁴⁸ BR-Drs. 222/24, S. 4 f.

⁴⁹ BR-Drs. 222/24, S. 14.

⁵⁰ BR-Drs. 222/24, S. 14.

⁵¹ BR-Drs. 222/24, S. 17 f.

⁵² BR-Drs. 222/24, S. 19.

⁵³ Härtlein, KriPoZ 2025, 387 (395); Pfeiffer, MMR 2025, 934 (939); Völzmann, ZUM 2025, 493 (500); abweichend Elsner/Meinen/Rückert, KriPoZ 2025, 269 (276); Vassilaki, CR 2024, 701 (702).

⁵⁴ Pfeiffer, MMR 2025, 934 (939).

⁵⁵ Härtlein, KriPoZ 2025, 387 (394 f.); Teichmann, KriPoZ 2025, 376 (386).

⁵⁶ Vassilaki, CR 2024, 701 (704); grundsätzliche Kritik an einem „Deepfake-Tatbestand“ Makepeace, JA 2026, 441 (445).

⁵⁷ Stellungnahme BRAK 75/2024, S. 4, Vassilaki, CR 2024, 701 (704).

⁵⁸ F. Zimmermann, ZRP 2026, 17.

⁵⁹ Diesmal initiiert von Bayern, vgl. BR-Drs 272/25.

mit alternativen Regelungsmodellen blieb aus.⁵⁹ So schlägt Blocher z.B. vor, das Unrecht der Herstellung und Verbreitung nicht in einem neuen persönlichkeitschutzbezogenen Sondertatbestand, sondern über die Anknüpfung an die §§ 267 ff. StGB zu erfassen.⁶⁰ Ausgangspunkt dieses Ansatzes ist, dass Deepfakes eine digitale Täuschung über die Echtheit und Authentizität medialer Inhalte erzeugen und damit strukturell näher an den strafrechtlichen Sanktionierungen der §§ 267 ff. StGB liegen als an klassischen⁶¹ Bildaufnahmedelikten. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich weder für die Schaffung eines neuen Tatbestandes aus, noch hält sie die bestehenden Normen für ausreichend, sondern schlägt eine Erweiterung des § 201a StGB vor, in dessen Abs. 2 eine neue Nr. 2 eingefügt werden sollte.⁶²

b) Änderung des § 184k StGB

Der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen, der als Reaktion auf den Fall Ulmen veröffentlicht wurde, sieht eine grundlegende Neuausrichtung des § 184k StGB vor.⁶³ Ausgangspunkt ist die Annahme, dass bildbasierte Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung bislang nur unzureichend und fragmentarisch erfasst werden.⁶⁴ Ziel ist daher die Schaffung eines einheitlichen Tatbestandes, der sämtliche Formen sexualbezogener Bilddarstellungen unabhängig von ihrer technischen Entstehung erfasst.⁶⁵ Andere als sexualbezogene Abbildungen möchte der Entwurf nicht regeln, diese aber besonders umfassend. Der Entwurf hat sich nicht nur zum Ziel gesetzt, Deepfakes strafrechtlich zu begegnen, sondern die schon länger im Schrifttum aufgezeigten Widersprüchlichkeiten bei der Bewertung sexualisierter bildbasierter Angriffe einer homogenen Regelung zuzuführen. Dazu soll der § 184k StGB vollständig neu aufgestellt werden. Während der geltende § 184k StGB lediglich die Phänomene des Upskirting und Downblousing regeln will, also vor allem durch Kleidung geschützte, näher bezeichnete Körperteile („gegen Anblick geschützt“) erfasst,⁶⁶ löst der Entwurf diese enge raum- und situationsbezogene Begrenzung auf.⁶⁷ Strafbar soll künftig bereits die Herstellung oder Übertragung einer Bildauf-

nahme, die eine Person sexualbezogen abbildet, unabhängig vom konkreten räumlichen Kontext, sein.⁶⁸

Für die hiesige Betrachtung der Deepfakes besonders relevant ist der vorgeschlagene Absatz 2, der ausdrücklich auch technisch manipulierte Bildinhalte erfasst.⁶⁹ Damit werden sog. Deepfakes in den Tatbestand einbezogen, sofern durch digitale Bearbeitung der Anschein einer sexualbezogenen Darstellung einer Person erzeugt wird.⁷⁰ Die Strafandrohung soll Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei, in schweren Fällen bis zu drei Jahren sein.⁷¹ Der Entwurf nimmt damit eine bewusste Erweiterung des strafrechtlichen Bildbegriffs vor und erfasst sowohl reale als auch künstlich erzeugte Darstellungen in einem einheitlichen Schutzkonzept, unterliegt aber insoweit einem handwerklichen Fehler, als dass nach Absatz 2 straflos bliebe, wer ein Deepfake verbreite, dass er selbst nicht hergestellt hat. Es dürfte sich indes bei der Verbreitung von anderen hergestellten Deepfakes um die häufigste (und im Ergebnis auch besonders belastende) Fallgestaltung handeln, zumal die Herstellung wohl häufig mit Nachweisschwierigkeiten verbunden sein dürfte. Auch die Formulierung des besonders schweren Falls in Abs. 6 S. 2 leidet an einem handwerklichen Fehler, da in der Nummer 3 der Bezug zum Täter fehlt („3. ein Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht, in dem das Opfer untergeordnet ist“), sodass es ausreicht, wenn das Opfer irgendjemandes Auszubildender oder Arbeitnehmer ist, auch wenn der Täter nicht der Arbeitgeber ist. Diese handwerklichen Fehler werden kaum gewollt worden sein, zeigen aber doch, dass der Gesetzesentwurf aufgrund der Schnelle der Erarbeitung offensichtlich nicht in jeder Hinsicht durchdacht wurde.

Insgesamt zielt der Entwurf auf eine umfassende Konzentration bildbasierter Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung in einem einheitlichen Sexualstraftatbestand, der sich bewusst von klassischen Anknüpfungen an Raum, Identifizierbarkeit oder einzelne Persönlichkeitsrechte löst. Deepfakes, die keinen sexualbezogenen Inhalt haben, erfasst er wiederum nicht.

c) Änderung des § 184k StGB und Neueinführung eines § 201b StGB

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz⁷² verfolgt demgegenüber einen stärker differenzierten Reformansatz. Auch hier wird § 184k StGB neu gefasst,⁷³ jedoch unter der Bezeichnung „Verletzung der Intimsphäre durch Bildaufnahmen“⁷⁴ und mit einer stärker typisierten Struktur einzelner Fallgruppen. Zugleich soll ein

⁵⁹ Beukelmann, NJW-Spezial 2025, 504; aber auch grundsätzlichere Kritik vgl. F. Zimmermann, ZRP 2026, 17 (18 f.).

⁶⁰ Blocher, KIR 2025, 225 (230).

⁶¹ Blocher, KIR 2025, 225 (230).

⁶² Stellungnahme BRAK 75/2024, S. 7: „wer einen mit computertechnischen Mitteln hergestellten oder veränderten Inhalt (§ 11 Abs. 3), der den Anschein einer wirklichkeitstgetreuen Bild- oder Tonaufnahme des äußeren Erscheinungsbildes, des Verhaltens oder mündlicher Äußerungen dieser Person erweckt, einer dritten Person zugänglich macht, soweit dieser Inhalt geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden [...]“.

⁶³ BT-Drs. 21/4949, S. 2.

⁶⁴ BT-Drs. 21/4949, S. 2.

⁶⁵ BT-Drs. 21/4949, S. 2.

⁶⁶ Hoven/Friedrich/Schooltink, KriPoZ 2026, 107 (108).

⁶⁷ Zur zustimmungswürdigen Kritik bzgl. der bisherigen Begrenzung Völzmann, ZUM 2025, 493 (497).

⁶⁸ BT-Drs. 21/4949, S. 2.

⁶⁹ BT-Drs. 21/4949, S. 5.

⁷⁰ BT-Drs. 21/4949, S. 11.

⁷¹ BT-Drs. 21/4949, S. 5.

⁷² BMJV (Fn. 5).

⁷³ BMJV (Fn. 5), S. 12.

⁷⁴ Im Entwurf der Grünen wird die Überschrift „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Bildaufnahmen“ genutzt, womit der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung in den Vordergrund gerückt wird, BT-Drs. 21/4949, S. 2.

neuer § 201b StGB geschaffen werden.⁷⁵ Tatobjekt sind täuschende Inhalte, die dem Ansehen der vermeintlich abgebildeten Person erheblich schädigen können.⁷⁶ Damit erfasst der vorgeschlagene § 201b StGB alle nicht sexualisierten Deepfakes, die wiederum vollständig von § 184k StGB abgedeckt sein sollen.⁷⁷ Das Strafrecht ist dabei nur ein Teil eines umfassenden Gesetzesentwurfs bildbasierte Angriffe betreffend, ein weiterer gewichtiger Teil liegt auf der Stärkung der privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.⁷⁸

Im Gegensatz zum vorangegangenen Entwurf bleibt die Norm enger an der bisherigen Systematik des Sexualstrafrechts orientiert. Der vorgeschlagene § 184k Abs. 1 StGB differenziert zwischen der Abbildung sexueller Handlungen (Nr. 1), der Darstellung bestimmter nackter Körperbereiche (Nr. 2), der sexualisierten Darstellung bekleideter Körperregionen (Nr. 3) sowie technisch erzeugten oder manipulierten Inhalten (Nr. 4),⁷⁹ behält also den Regelungsgehalt hinsichtlich des Upskirting und Downblousing im Wesentlichen bei.

Auch im Bereich digitaler Inhalte zeigen sich deutliche Unterschiede in der tatbestandlichen Ausgestaltung. Während dieser Entwurf darauf abstellt, dass durch die Veränderung „der Anschein erweckt wird“, eine Person sei in sexualisierter Weise dargestellt, knüpft der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen bereits daran an, dass eine Bildaufnahme „mittels technischer Mittel derart verändert“ wird, dass die betroffene Person sexualbezogen abgebildet wird. Der Entwurf sieht als Tathandlung sowohl die Herstellung einer Bildaufnahme als auch das Zugänglichmachen an eine dritte Person an. Technologisch muss dabei die Veränderung oder Umgestaltung einer Bildaufnahme oder die Verbindung mit weiteren Inhalten mittels eines Computerprogramms erfolgen. Zurecht wird darauf hingewiesen, dass der für den Tatbestand erforderliche „Anschein“ insbesondere dann entfallen kann, wenn ein Inhalt als künstlich erzeugt gekennzeichnet ist.⁸⁰ In solchen Fällen könnte eine Strafbarkeit trotz vergleichbarer Beeinträchtigung der betroffenen Person ausscheiden, obwohl der sexualisierte Inhalt weiterhin besteht.

Hinzu tritt eine unterschiedliche technische Anknüpfung: Der hiesige Entwurf verwendet den engeren Begriff des „Computerprogramms“, während der Entwurf der Grünen allgemein von „technischen Mitteln“ spricht und damit einen weiteren Anwendungsbereich eröffnet. Beide Begriffe sind dem Strafrecht bereits bekannt (Computerprogramm u.a. in §§ 202c Abs. 1 Nr. 2, 263a Abs. 3 Nr. 1 StGB und technische Mittel zum Beispiel schon in §§ 184k Abs. 4, 202 Abs. 1 Nr. 2 StGB), sodass die Auslegung keine weiteren Schwierigkeiten bereiten sollte.

Systematisch bleibt dieser Entwurf stärker in der bestehenden Struktur des Strafrechts verankert und verteilt den Schutz vor bildbasierten und digitalen Eingriffen auf mehrere Normen. Während § 184k StGB-E weiterhin im Sexualstrafrecht angesiedelt ist, wird der Schutz vor täuschenden Inhalten durch § 201b StGB-E im Bereich des Persönlichkeitsrechtsschutzes ergänzt.

V. Kritik

Die vorstehenden Ausführungen haben aufgezeigt, dass es ein breites politisches und gesellschaftliches Bedürfnis für eine Neuregelung sexualisierter Deepfakes gibt. Die Bestimmung der Rechtsgutsbetroffenheit bildet die notwendige Voraussetzung für jede strafrechtliche Normfindung, da das Rechtsgutsprinzip als konstitutives Element der Strafwürdigkeit fungiert. Strafrechtliche Verbote sind nur dann legitimiert, wenn sie den Schutz konkreter, rechtlich anerkannter Güter bezwecken und die in Rede stehende Handlung diese Güter tatsächlich beeinträchtigt oder gefährdet. Ohne vorherige Klärung, ob und welches Rechtsgut durch die Herstellung sexualisierter Deepfakes berührt wird, fehlt jeder materielle Maßstab für die Strafwürdigkeit des Verhaltens. Erst wenn die Rechtsgutsverletzung feststeht, kann sinnvoll geprüft werden, ob strafrechtliche Mittel als ultima ratio verhältnismäßig und geeignet sind, um den Schutz dieses Gutes zu gewährleisten.

1. Schutzgutbestimmung

Genauso wie bei der Diskussion im Rahmen der Strafbarkeit von Upskirting und Downblousing,⁸¹ bei der streitig ist, ob primär eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild und der Intimsphäre vorliegt, was eine Verortung im Bereich des § 201a StGB nahegelegt hätte,⁸² oder vielmehr eine Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung, sodass die Verortung im Sexualstrafrecht begründbar war,⁸³ stellt sich diese Abgrenzungsfrage bei der Herstellung eines sexualisierten Deepfakes ebenso. Beide Entwürfe priorisieren das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung, indem sie sexualisierte Deepfakes im 13. Abschnitt regeln möchten. Die Details scheinen aber weit überwiegend ungeklärt.

a) Sexuelle Selbstbestimmung

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist eine spezifische Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.⁸⁴ Anders als der bild- und privatsphärenbezogene Schutz der §§ 201 ff. StGB knüpft es nicht primär an die räumliche Sphäre oder reale Bildaufnahmen an⁸⁵, sondern an den durch Art. 2 Abs. 1

⁷⁵ BMJV (Fn. 5), S. 13.

⁷⁶ BMJV (Fn. 5), S. 13.

⁷⁷ BMJV (Fn. 5), S. 23.

⁷⁸ Dazu BMJV (Fn. 5), S. 27.

⁷⁹ Ausführlicher *Hoven/Friedrich/Schooltink*, KriPoZ 2026, 107 (108 ff.); *Schmidt*, Vorschlag zur Kriminalisierung nicht einvernehmlicher sexualisierender Deepfakes als eine Form bilderbasierter Gewalt, 2026, S. 59 f.

⁸⁰ *Hoven/Friedrich/Schooltink*, KriPoZ 2026, 107 (113).

⁸¹ Vgl. *Berghäuser*, ZIS 2019, 463; *Eisele/Straub*, KriPoZ 2019, 367; *Kötz*, IP-Rechtsberater 2020, 1; *Sachen*, KriPoZ 2022, 248 (249 ff.).

⁸² Vgl. BT-Drs. 19/17795, S. 3.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 19/15825, S. 1 f., 9.

⁸⁴ *Valentiner*, Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung, 2021, S. 356.

⁸⁵ *Völzmann*, ZUM 2025, 493 (499).

GG gewährleisteten Autonomieschutz des Sexualbereichs.⁸⁶ Dieser zählt zur Privatsphäre und regelmäßig zur Intimsphäre des Menschen⁸⁷ und gewährleistet die Freiheit, über die Ausrichtung des Sexuallebens sowie den Umgang mit der eigenen Sexualität selbst zu bestimmen.⁸⁸ Strafrechtlich wird diese Schutzdimension im 13. Abschnitt des StGB verortet, der insgesamt dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung dient.⁸⁹

aa) Verfügungsbefugnis

Nichtkörperliche sexualbezogene Beeinträchtigungen werden im geltenden Recht vielfach über den Schutz der Intimsphäre⁹⁰, des höchstpersönlichen Lebens- und Geheimbereichs⁹¹ erfasst. Im Vordergrund steht dabei regelmäßig die unbefugte Offenlegung, Darstellung oder Ausforschung privater Lebensinhalte.⁹² Eine solche Einordnung vermag jedoch den spezifischen Unrechtsgehalt sexualisierter Eingriffe nur unvollständig abzubilden. Betroffen ist nicht lediglich die Privatheit der dargestellten Person, sondern ihre Befugnis, selbst darüber zu disponieren, ob und in welchem Kontext sie zum Gegenstand sexueller Zuschreibungen gemacht wird.⁹³

Dementsprechend wird in der jüngeren Literatur die sexuelle Selbstbestimmung zunehmend als Verfügungsbefugnis bzw. Recht auf Zugangskontrolle verstanden.⁹⁴ Davon umfasst ist die Befugnis des Einzelnen, darüber zu entscheiden, ob, mit wem, in welcher Form und unter welchen Bedingungen sexuelle Interaktionen stattfinden und in welchem Umfang Einwirkungen anderer auf die eigene Sexualität zugelassen werden.⁹⁵

Ausgangspunkt dieses Verständnisses ist die Erkenntnis, dass Sexualität einen besonders sensiblen Bereich individueller Persönlichkeitsentfaltung und sozialer Identitätsbildung betrifft.⁹⁶ Eingriffe in diesen Bereich beeinträchtigen somit nicht nur die körperliche Integrität, sondern die Herrschaft des Individuums über die eigene sexuelle Darstellung und Inanspruchnahme.⁹⁷ Das Konzept der Zugangskontrolle trägt diesem Autonomiegehalt Rechnung, indem es sexuelle Selbstbestimmung als Recht beschreibt, sexuelle Zugänge zur eige-

nen Person aktiv zu eröffnen, zu begrenzen oder vollständig zu verweigern.⁹⁸ Gegenüber an Intimsphäre, Lebensbereich oder äußerlich erkennbaren körperlichen Umständen anknüpfenden Schutzkonzeptionen besitzt dieses Verständnis den Vorteil, dass die Erfassung sexualbezogener Beeinträchtigungen nicht mehr von kontingenten Faktoren wie dem Grad der Entblößung, der Kleidung der betroffenen Person oder der Privatheit des ursprünglichen Darstellungskontextes abhängt. Maßgeblich ist vielmehr allein, ob die betroffene Person gegen ihren Willen zum Gegenstand einer sexualisierten Fremdverfügung gemacht wird. Der Blick wird damit von äußerlichen Einordnungskriterien auf die autonome Entscheidungsmacht der betroffenen Person über ihre sexuelle Verfügungsbarmachung verlagert.

bb) Grenzen der Verfügungsbefugnis in Bezug auf Deepfakes

Gleichwohl stößt auch dieser Ansatz im Kontext von Deepfakes an Grenzen. Er bleibt in seinem Ausgangspunkt auf zwischenmenschliche Interaktionen und körper- bzw. handlungsbezogene Konstellationen ausgerichtet. Sein Fokus liegt damit auf realen Entscheidungssituationen im Rahmen sexueller Interaktion. Deepfakes zeichnen sich demgegenüber gerade dadurch aus, dass sie ohne reale Interaktion eine künstliche, von der betroffenen Person losgelöste Darstellung erzeugen und verbreiten. Die spezifische Unrechtsdimension besteht daher nicht nur in der sexuellen Verobjektivierung der Person, sondern in der digitalen Verselbständigung und kontextunabhängigen Reproduzierbarkeit der Darstellung.⁹⁹ Während die Verfügungsbefugnis primär die Kontrolle über konkrete sexuelle Handlungen vorsieht,¹⁰⁰ geht es bei Deepfakes um die algorithmische Erzeugung einer neuen sexuellen Realität.¹⁰¹ Diese beruht nicht auf einem bestimmbareren Inhalt, über den verfügt wird, sondern auf einem Generierungsprozess, dessen konkrete Ausgestaltung sich der vollständigen Kontrolle der betroffenen Person entzieht.

Dies lässt sich an einem einfachen Beispiel verdeutlichen: Wird ein einvernehmlich aufgenommenes Intimvideo ohne Zustimmung der betroffenen Person weiterverbreitet, liegt der Unrechtskern darin, dass über eine konkrete, reale sexuelle Darstellung entgegen der Verfügungsbefugnis verfügt wird. Beim Deepfake ist die Konstellation strukturell anders. Hier wird das Ausgangsmaterial nicht lediglich weitergegeben, sondern als Grundlage für eine KI-generierte Neuschöpfung verwendet, die durch einen Prompt gesteuert wird.¹⁰² Welche konkrete Darstellung die KI am Ende erzeugt, entzieht sich jedoch der vollständigen Kontrolle der betroffenen Person.¹⁰³ Es entsteht eine technisch generierte, eigenständige sexuelle Darstellung, deren Inhalt im Einzelnen weder vorhersehbar noch beherrschbar ist. Damit geht es nicht mehr nur um die

⁸⁶ Di Fabio, in: Herzog/Scholz/Herdegen/Klein (Hrsg.), Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 2 Abs. 1 Rn. 200.

⁸⁷ BVerfGE 47, 46 (73).

⁸⁸ BVerfGE 120, 224 (238 f.).

⁸⁹ Eisele, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, Vorb. §§ 174 ff. Rn. 1a.

⁹⁰ Eisele/Straub, KriPoZ 2019, 367 (369 f.).

⁹¹ Mengler, ZRP 2019, 224 (226).

⁹² Eisele/Straub, KriPoZ 2019, 367 (373).

⁹³ Valentiner (Fn. 84), S. 368.

⁹⁴ Lorenz/Krönke, in: Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.), Bonner Kommentar, Grundgesetz, 213. Lfg., Stand: September 2021, Art. 2 Abs. 1 Rn. 310; Schmidt, Pornographie und Selbstbestimmung, 2025, S. 195; Valentiner (Fn. 84), S. 375.

⁹⁵ Valentiner (Fn. 84), S. 374.

⁹⁶ Schmidt (Fn. 94), S. 247.

⁹⁷ Schmidt, in: Burghardt/Schmidt/Steinl (Hrsg.), Sexuelle Selbstbestimmung jenseits des Körperlichen, 2024, S. 186.

⁹⁸ Völzmann, ZUM 2025, 493 (497).

⁹⁹ Schmidt (Fn. 94), S. 254 sieht die weitere Unrechtsdimension der Deepfakes nur im „[...] täuschenden, verleumderischen Aspekt [...]“.

¹⁰⁰ Schmidt (Fn. 94), S. 193 ff.; Valentiner (Fn. 84), S. 375.

¹⁰¹ Porsche (Fn. 21), S. 246.

¹⁰² Erdogan, MMR 2024, 379 (380).

¹⁰³ Erdogan, MMR 2024, 379 (380).

Verfügung über ein bestimmtes Video, sondern um die unkontrollierbare Erzeugung einer neuen sexuellen Zuschreibung.¹⁰⁴

Dies gilt in gesteigertem Maße, wenn nicht einmal intimen oder nichtöffentliches Ursprungsmaterial (z.B. Bilder auf öffentlich zugänglichen Profilen in sozialen Netzwerken), sondern um lediglich allgemein zugängliche Bilddaten der betroffenen Person in den Generierungsprozess eingespeist werden. Der Bezug zu einem konkret beherrschbaren sexualbezogenen Darstellungsgehalt tritt hier noch weiter zurück; das verwendete Material dient nur noch als Identitätsreferenz für die KI-basierte Sexualisierung.

b) Schutzgut der digitalen Identitätsintegrität

Angeichts der strukturellen Besonderheiten von Deepfakes erscheint es erwägenswert, ein Schutzgut zu formulieren, das über die klassischen Kategorien des Rechts am eigenen Bild (§ 201a StGB) und der sexuellen Selbstbestimmung (§ 184k StGB) hinausgeht. Deepfakes können einer Person Handlungen, Eigenschaften oder Situationen zuschreiben, die nie real stattgefunden haben, und sie in eine künstlich erzeugte Realität einbetten. Anders als bei Gemälden oder mündlichen bzw. schriftlichen Beschreibungen wird hierbei jedoch ein konkretes Bild mit vermeintlicher Echtheit erzeugt.¹⁰⁵

Hinzu kommt, dass der Generierungsprozess regelmäßig nicht nur personenbezogene Merkmale der später dargestellten Person verarbeitet, sondern zugleich auf weitere Körper-, Bewegungs- oder Bilddaten zurückgreift, die ihrerseits personalen Bezug aufweisen.¹⁰⁶ Deepfakes begründen damit häufig keine isolierte Betroffenheit eines einzelnen Endopfers, sondern einer mehrschichtigen algorithmischen Inanspruchnahme verschiedener Identitätsträger. Das Schutzinteresse erschöpft sich folglich nicht im Schutz eines einzelnen veröffentlichten Bildnisses, sondern betrifft die Zuschreibungsstruktur digitaler Repräsentation innerhalb des technischen Erzeugungsprozesses.

Eine Präzisierung des Schutzinteresses in Form der Wahrung der digitalen Identitätsintegrität schützt das Interesse des Einzelnen, nicht ohne Zustimmung durch algorithmische Rekombination realer Identitätsmerkmale in eine künstliche Fremddarstellung überführt zu werden, die ihm äußerlich zugerechnet wird und sich seiner autonomen Einflussnahme entzieht. Im Zentrum steht damit nicht nur die spätere Veröffentlichung eines einzelnen Inhalts, sondern bereits die technische Verselbstständigung der digitalen Personenrepräsentation.

Dieses Schutzgut unterscheidet sich zugleich von der informationellen Selbstbestimmung sowie dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Die informationelle Selbstbestimmung gewährleistet primär die Befugnis des Einzelnen, grundsätz-

lich selbst über die Preisgabe und Verwendung personenbezogener Daten zu entscheiden.¹⁰⁷ Der Schutzgedanke ist somit die informationelle Kontrolle über personenbezogene Informationen. Die digitale Identitätsintegrität knüpft demgegenüber nicht primär an die Verarbeitung personenbezogener Daten als solche an, sondern an die künstliche Rekonstruktion einer der betroffenen Person zurechenbaren digitalen Erscheinungsform. Nicht allein die Datenverarbeitung ist gefährdend, sondern die algorithmische Erzeugung einer realitätsnahen Fremdrepräsentation, die ein tatsächlich nicht stattgefundenes Geschehen authentisch erscheinen lässt.

Auch unterscheidet sich dieses Schutzgut vom Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Dieses¹⁰⁸ schützt die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme als Voraussetzung freier digitaler Persönlichkeitsentfaltung und richtet sich gegen unbefugte Zugriffe auf geschützte Systeme und Datenbestände.¹⁰⁹ Die digitale Identitätsintegrität knüpft demgegenüber nicht an die Vertraulichkeit eines Datensatzes oder die Sicherheit des informationstechnischen Systems als solches an, sondern an die personale Authentizität einer aus realen Identitätsmerkmalen künstlich erzeugten digitalen Repräsentation. Geschützt wird damit nicht die Integrität des Systems oder die Vertraulichkeit der darin verarbeiteten Information, sondern die Ebene der personalen Zuschreibung selbst, also die Frage, ob und in welcher Weise Identitätsmerkmale zu einer der betroffenen Person zurechenbaren digitalen Repräsentation rekombiniert werden.

Ein solches Schutzgut wäre dogmatisch ebenfalls an das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu knüpfen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als offenes Rahmenrecht ausgestaltet, das in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fortlaufend durch verschiedene Ausprägungen konkretisiert wurde, etwa durch das Recht am eigenen Bild oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹¹⁰ Die Wahrung der digitalen Identitätsintegrität kann somit als eine neue Ausprägung dieses Schutzrahmens verstanden werden, die speziell der algorithmischen Fremdzuschreibung und der digitalen Verselbstständigung Rechnung trägt.

Dieses Schutzgut richtet sich nicht nur auf die unbefugte Veröffentlichung personenbezogener Inhalte, sondern auf die algorithmische Verarbeitung und Verselbstständigung personenbezogener Merkmale, durch die einer Person Handlungen, Eigenschaften oder Situationen zugeschrieben werden, die nie real stattgefunden haben. Es geht damit um die Integrität der digitalen Identität als autonome Person, die vor Fremdzuschreibungen und der funktionalen Einbindung in generative KI-Systeme geschützt werden soll. Es greift damit präventiv in die digitale Identitätskonstruktion ein, die sich der Kontrolle der betroffenen Person entzieht. Die konkrete Ausgestaltung des Schutzguts kann flexibel an die sich entwickel-

¹⁰⁴ Burghardt/Schmidt/Steinl, JZ 2022, 502 (504 f.), Porsche (Fn. 21), S. 108.

¹⁰⁵ Chesney/Citron, California Law Review 107 (2019), 1753 (1785).

¹⁰⁶ Porsche (Fn. 21), S. 107 f. betont zusätzlich, richtigerweise, dass „[...] überwiegend Frauen betroffen“ sind.

¹⁰⁷ BVerfGE 65, 1 (43).

¹⁰⁸ BVerfGE 120, 274.

¹⁰⁹ Luch, MMR 2011, 75 (78).

¹¹⁰ Hofmann, in: Hofmann/Henneke (Hrsg.) Grundgesetz, 16. Aufl. 2025, Art. 2 Rn. 14.

de KI-Landschaft angepasst werden, ohne die dogmatischen Grundlagen des Persönlichkeitsrechts zu verlassen.

2. Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit der zuvor herausgearbeiteten Schutzgüter folgt daraus, dass der betroffenen Person eine realitätsnah wirkende sexualisierte Darstellung zugeschrieben wird, ohne dass eine entsprechende Situation tatsächlich stattgefunden hat.¹¹¹ Die Beeinträchtigung beruht damit nicht auf einer unmittelbaren körperlich-sozialen Interaktion, sondern auf technisch generierter Falschzuschreibung, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer sozialen und persönlichen Integrität nachhaltig zu beeinträchtigen.¹¹²

Die Intensität dieser Betroffenheit zeigt sich auch im Vergleich zu bereits bestehenden strafrechtlichen Wertungen. So erkennt die Rechtsordnung etwa im Rahmen des § 184k StGB bereits bei Konstellationen des sog. Upskirting eine erhebliche Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung und Intimsphäre an.¹¹³ Zwar erfolgt der Eingriff dort im Rahmen einer konkret realweltlichen Situation durch heimliche visuelle Erfassung.¹¹⁴ Entscheidend ist jedoch, dass bereits die unerwünschte sexualisierte Objektivierung sowie der Verlust der Kontrolle über intime Darstellungen als hinreichend eingriffsintensiv angesehen werden.¹¹⁵ Vergleichbare Gefährdungsmomente bestehen auch bei sexualisierten Deepfakes.¹¹⁶ Hinzu tritt jedoch die Besonderheit, dass die Darstellung vollständig datenbasiert generiert wird und sich von einer konkreten realen Situation lösen kann. Reale Bild- oder Videomomente werden dadurch in einen tatsächlich nicht stattgefundenen sexualisierten Zusammenhang überführt, wodurch sich die Intensität der Schutzgutbetroffenheit zusätzlich erhöht.

Insgesamt ergibt sich daraus eine gesteigerte Schutzbedürftigkeit der sexuellen Selbstbestimmung sowie der digitalen Identitätsintegrität im Kontext sexualisierter Deepfakes, da neben der sexualisierten Objektivierung zugleich die technische Rekonstruktion und Verselbstständigung personenbezogener Identitätsmerkmale betroffen ist.

3. Strafwürdigkeit der Herstellung als eigenständiger Unrechtskern

Auf Grundlage der zuvor festgestellten Schutzbedürftigkeit der herausgearbeiteten Schutzgüter lässt sich die Frage der Strafwürdigkeit der Herstellung knapp beantworten. Die besondere Dynamik von Deepfakes wirft die Frage auf, ob bereits der Herstellungsakt einen eigenständigen Unrechts-

gehalt begründet.¹¹⁷ Zentral ist hierbei die Einspeisung personenbezogener Merkmale in ein KI-System: Selbst ohne Veröffentlichung wird die betroffene Person funktional Teil eines algorithmischen Prozesses, über dessen konkrete Ausgestaltung sie keine Kontrolle hat. Bereits diese algorithmische Fremdzuschreibung und digitale Verselbstständigung tangiert das Schutzgut der personalen bzw. digitalen Identitätsintegrität, das zuvor entwickelt wurde.

Dieser Befund gilt zunächst nicht ausschließlich für sexualisierte Deepfakes. Auch andere persönlichkeitsverletzende Deepfakes, etwa solche mit Inhalten i.S.d. § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB, können erhebliche Beeinträchtigungen der digitalen Identitätsintegrität begründen. Die bloße digitale Fremdzuschreibung vermag daher für sich genommen noch nicht ohne Weiteres die besondere Strafwürdigkeit einer eigenständigen Erfassung des Herstellungsakts zu begründen. Vielmehr bedarf es eines zusätzlichen Unrechtsmoments, das die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf die Herstellung rechtfertigt.

Ein solches liegt bei sexualisierten Deepfakes vor. Die betroffene Person wird bereits im Herstellungsakt in eine sexualisierte, algorithmisch generierte Darstellung ihrer Identität versetzt. Diese Konstellation tangiert unmittelbar das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung.¹¹⁸ Das Unrecht besteht darin, dass einer Person vermeintlich wahrheitsgemäße sexuelle Handlungen, Situationen oder Eigenschaften zugeschrieben werden, auf die sie keinerlei Einfluss hat und dadurch verobjektiviert wird.¹¹⁹ Allein dies kann bereits unabhängig von einer späteren Verbreitung sowohl psychische Belastungen als auch potenzielle soziale Stigmatisierung nach sich ziehen.¹²⁰

Entscheidend ist somit nicht allein die digitale Fremdzuschreibung, die auch bei anderen persönlichkeitsverletzenden Deepfakes vorliegen kann, sondern deren Verbindung mit einer sexuellen Zuschreibung. Gerade diese Kombination begründet den eigenständigen Unrechtsgehalt sexualisierter Deepfakes und rechtfertigt es, den Herstellungsakt nicht lediglich als Vorbereitung einer späteren Verbreitung zu erfassen.¹²¹

4. Konsequenz für die tatbestandliche Ausgestaltung

Es wird deutlich, dass sich die strafrechtliche Erfassung sexualisierter Deepfakes nicht in einer bloßen Fortschreibung bestehender Kategorien erschöpfen kann¹²², sondern eine strukturelle Neuausrichtung erfordert. Diese betrifft insbesondere die tatbestandliche Anknüpfung an klassische Begriffe wie

¹¹¹ Schmidt (Fn. 94), S. 253.

¹¹² Porsche (Fn. 21), S. 108 f., zeigt zusätzlich auf, dass nicht nur prominente Persönlichkeiten Opfer von Diskreditierung in dieser Form werden.

¹¹³ Eisele (Fn. 89), § 184k Rn. 1; BT-Drs. 19/20668, S. 15.

¹¹⁴ Berghäuser, ZIS 2019, 463 (472); Sachen, KriPoZ 2022, 248 (249).

¹¹⁵ Sachen, KriPoZ 2022, 248 (249 f.).

¹¹⁶ Porsche (Fn. 21), S. 432.

¹¹⁷ Vassilaki, CR 2024, 701 (703); befürwortend Schmidt (Fn. 96), S. 193; Porsche (Fn. 21), S. 434; Eisele/Duman, ZfStw 1/2025, 69 (81).

¹¹⁸ Vgl. auch Burghardt/Schmidt/Steinl, JZ 2022, 502 (504); Hoven/Friedrich/Schooltink, KriPoZ 2026, 107 (112); Schmidt (Fn. 94), S. 239 f.

¹¹⁹ Schmidt (Fn. 94), S. 253.

¹²⁰ Burghardt/Schmidt/Steinl, JZ 2022, 502 (505); Schmidt, ZfStw 3/2026, 196 (199); vgl. zu den Folgen ausführlich Henry, Image-based Sexual abuse, 2021, S. 3 ff.

¹²¹ So auch Schmidt (Fn. 79), S. 27 f.

¹²² Abweichend Makepeace, JA 2026, 441 (445).

„Pornographie“ sowie die daran anknüpfenden Abgrenzungskriterien.

Zentral ist insoweit die gemeinsame Grundentscheidung der Entwürfe, die Strafbarkeit bereits auf den Herstellungsakt zu erstrecken. Damit verschiebt sich der strafrechtliche Fokus von der nachgelagerten Verbreitung hin zur vorgelagerten Erzeugung der digitalen sexuellen Darstellung. Diese Vorverlagerung ist dogmatisch konsequent, da bereits der Herstellungsprozess die Schutzgüter der sexuellen Selbstbestimmung sowie der digitalen bzw. personalen Identitätsintegrität berührt.

Gleichwohl unterscheiden sich die Entwürfe erheblich in ihrer normativen Umsetzung. Während der Referentenentwurf stärker an bestehende dogmatische Kategorien anknüpft, vollzieht der Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen eine weitergehende systematische Neujustierung, leidet dabei aber noch an handwerklichen Fehlern. Eine konzeptionelle Neufassung und Homogenisierung aller Delikte, die bildbasierte sexualisierte Angriffe zum Inhalt haben, ist zu begrüßen. Eine bloße Reaktion auf einen bekannt gewordenen Fall erfasst wieder nur ein einzelnes Phänomen und schafft damit ein weiteres Puzzleteil, das sich nicht in die bestehenden Widersprüchlichkeiten einfügt.

Die bloße Schließung von Strafbarkeitslücken darf sich nicht darin erschöpfen, weitere, spezifische Tatbestände zu schaffen¹²³, die ihrerseits den Flickenteppich des strafrechtlichen Umgangs mit Nacktaufnahmen nur ergänzen. Sollte etwa ein Gesetz voyeuristischer Handy-Aufnahmen geplant werden, das den Fall der Joggerin, deren bedecktes Gesäß beim Laufen gefilmt wurde, erfassen soll, wie zeitweise verlautbart wurde,¹²⁴ wäre es wenig konsequent, das Anfertigen von Nacktaufnahmen in der Sauna (die mangels geschütztem Raum [§ 201a StGB] oder schützender Kleidung [§ 184k StGB] nicht strafbar sind) nicht zu pönalisieren. Wenn die Strafbarkeit sexualisierter Deepfakes in den § 184k StGB aufgenommen und für die weiteren Deepfakes ein § 201b StGB geschaffen werden sollte, wie es der aktuelle Referentenentwurf vorschlägt,¹²⁵ so sollte der § 184k StGB zum Beispiel erst einmal darauf untersucht werden, inwieweit etwa Fälle des sog. Revenge Porn (also das Veröffentlichen oder Weiterverbreiten von intimen Bildern oder Videos einer Person ohne deren Einwilligung) überhaupt von Strafbarkeiten gegen das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erfasst werden könnten, denn mangels schützender Kleidung auf den Fotos greift hier aktuell nur § 201a StGB.¹²⁶ Die fehlende Homogenität setzt sich fort: So sind Kinder und Jugendliche recht umfassend geschützt, allerdings primär unter dem Schlagwort der Pornografie (§§ 184b, 184c StGB, siehe aber auch § 201a Abs. 3 StGB, der Nacktaufnahmen von Minderjährigen außerhalb des 13. Abschnittes verortet), wobei nicht jedes Nacktbild auch pornografischen Charakter besitzt. Der

Pornographiebegriff ist weder einheitlich konturiert noch normativ neutral, sondern durch wertende und kulturell variable Kriterien geprägt.¹²⁷ Nach gefestigter Auffassung erfasst er nur solche Inhalte, die sexuelle Handlungen in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rücken und ausschließlich oder überwiegend auf sexuelle Stimulation angelegt sind.¹²⁸ Das unaufgeforderte Zusenden eines pornografischen Inhalts schützt § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB (hierzu zählt nach überwiegender Ansicht auch das unaufgeforderte Zusenden eines Dickpics)¹²⁹, weswegen der Fall von Revenge Porn *aus Sicht des Empfängers* (!) der Nacktaufnahme bei fehlender Aufforderung tatsächlich eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sein kann, allerdings *auf Empfänger-* und nicht auf Opferseite.

Für Deepfakes erweist sich die Anknüpfung an den Pornographiebegriff als gänzlich unzureichend.¹³⁰ Zum einen verwischt die Grenze zwischen sexuellen und pornografischen Inhalten bereits im Ausgangspunkt, da auch sexualisierte Darstellungen ohne pornografische Gesamtanmutung erfasst sein können.¹³¹ Zum anderen versagt das Kriterium der Erkennbarkeit der betroffenen Person in Konstellationen KI-generierter Inhalte, da diese gerade durch graduelle Ähnlichkeit, stilisierte Rekonstruktionen oder vollständig synthetische Generierung geprägt sein können. Demgegenüber ermöglicht das Kriterium der „sexualbezogenen Darstellung“ eine funktionale und technikoffene Bestimmung des tatbestandlichen Unrechts. Maßgeblich ist nicht mehr die Einordnung eines Inhalts in vorgeprägte Kategorien, sondern seine objektive Eignung, eine Person in einen sexualisierten Bedeutungszusammenhang zu stellen. Damit wird der Unrechtskern von Deepfakes – die digitale Zuweisung sexueller Inhalte unabhängig von realem Verhalten oder Einverständnis – normativ präziser erfasst.

Der Ansatz der Grünen ist daher nicht lediglich terminologisch, sondern strukturell bedeutsam. Er erkennt aber, dass auch nicht-sexualisierte Deepfakes einer eigenen Regelung bedürfen; dies wiederum wird vom Referentenentwurf aufgegriffen. Eine vollständige Neuordnung des strafrechtlichen Umgangs mit sexualisierten bildbasierten Angriffen wäre zu begrüßen, muss aber handwerklich gut ausgearbeitet werden und sollte daher weniger schnell und mit mehr Sorgfalt erarbeitet werden.¹³² Darin sollten Deepfakes genauso wie andere aktuelle Phänomene ihren Widerhall finden, ohne die notwendige Abstraktheit des Strafrechts zu verlieren. Eine Herausforderung, die sich der Gesetzgeber zeitnah annehmen sollte, um dem digitalen Fortschritt angemessen zu begegnen.

VI. Fazit

In der öffentlichen Debatte ist es ruhiger geworden um das Thema Deepfakes. Die Erfahrungen der letzten Monate ha-

¹²³ So auch *Sanow*, GSZ 2026, 153 (158).

¹²⁴ *F.W. Zimmermann*, Po-Fotos künftig strafbar – und zwar auch in Hose?, LTO v. 3.11.2025.

¹²⁵ *BMJV* (Fn. 5).

¹²⁶ BGH NSTZ 2025, 625, siehe dazu *Grafe/Martin*, KriPoZ 2026, 163.

¹²⁷ *Porsche* (Fn. 21), S. 245.

¹²⁸ *Eisele* (Fn. 89), § 184 Rn. 8.

¹²⁹ *Schmidt* (Fn. 7), § 184 Rn. 68.

¹³⁰ *Porsche* (Fn. 21), S. 245 f.

¹³¹ *Schmidt* (Fn. 94), S. 261 f.

¹³² Kritik zu den konkreten Ausgestaltungsvorschlägen liefert auch *Schmidt*, NSW 2026, 126 (142 ff.).

ben gezeigt, dass die schnell angestoßenen Gesetzgebungsverfahren häufig genauso schnell wieder in Vergessenheit geraten. Manchmal gelangen auf diese Weise aber auch handwerklich misslungene Normen ins Strafgesetzbuch, wie es einst mit § 184j StGB als Reaktion auf die Kölner Silvesternacht 2015/2016 geschah.¹³³ Beides ist für die Behandlung sexualisierter Deepfakes nicht zu hoffen. Erforderlich ist eine kohärente, systematisch stimmige Regelung, die sowohl sexualisierte als auch nicht-sexualisierte Deepfakes erfasst, die tatsächlichen Schutzgüter angemessen berücksichtigt und den Besonderheiten KI-generierter Inhalte gerecht wird. Gleichzeitig sollte eine Neuordnung bildbasierter sexualisierter Gewalt auch die weiteren Fallgestaltungen berücksichtigen, die durch die technischen Entwicklungen zugenommen haben. Nur durch eine homogene Regelung der gesamten bildbasierten sexualisierten Angriffe, die auch die verschiedenen betroffenen Rechtsgüter berücksichtigt, kann das Strafrecht seiner Schutzfunktion gerecht werden.

¹³³ Zur Einführung und Kritik *Wolters/Grafe*, in: Satzger/Schluckebier/Werner (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 6. Aufl. 2024, § 184j Rn. 1 f.